

## **Wo BvB-Pro draufsteht, ist nicht zwangsläufig Produktionsschule drin!** - Das neue Fachkonzept BvB-Pro ein Jahr nach der Einführung -

### **A. Bestandsaufnahme**

Ein Jahr nach Einführung des BvB-Pro-Programms stellt sich die Situation wie folgt dar:

Nach Recherche des Bundesverbandes konnten bundesweit lediglich ca. 700 BvB-Pro-Plätze im Herbst 2013 angeboten werden. Allein die Bundesländer NRW und Mecklenburg-Vorpommern haben, neben einigen lokalen Einzelvorhaben, landesweite Umsetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die meisten Bundesländer haben sich gegen eine Ko-Finanzierung entschieden:

- Einige Bundesländer haben kein Interesse an einem derartig gestalteten Angebot bzw. haben Vorbehalte und wollen die Entwicklung abwarten
- Die Planung und Umsetzung der neuen ESF-Periode als mögliche Kofinanzierung ist noch nicht abgeschlossen
- Einige Bundesländer halten ihre bestehenden Landesprogramme für inkompatibel und
- andere Bundesländer wollen ihr vorhandenes Angebot nicht auf ältere Zielgruppen ausweiten
- Schließlich verweisen einige andere Bundesländer auf Maßnahmen im Rahmen der Aktivierungshilfen oder andere bestehende Instrumente.

### **B. Positionierung**

#### **Aus Sicht des Bundesverbandes existieren aktuell folgende Umsetzungsprobleme:**

- Die auf Grundlage der Qualitätsstandards<sup>1</sup> entwickelten Konzepte von Produktionsschulen und produktionsorientierten Einrichtungen und die aktuell existierenden Förderungen passen noch nicht zusammen. Dies betrifft insbesondere die Förderung nach dem BvB-Pro-Fachkonzept.
- Hier bestehen unterschiedliche Vertragsmodalitäten hinsichtlich a) der Finanzierung der PS-Plätze z.B. zahlt die BA/SGB II jeden Platz, das Land den besetzten Platz und b) bei den Vertragslaufzeiten. Das Risiko wird auf die Träger übertragen.
- Das sog. Produktionsschulgeld dient der Motivationsförderung der TeilnehmerInnen. Die Bundesagentur hat in einer rechtlichen Beurteilung entschieden, dass das Produktionsschulgeld, das Schüler im Übergangssystem als Motivationshilfe für ihre Leistungen in der Produktionsschule erhalten, auf SGB-II-Leistungen angerechnet

---

<sup>1</sup> Qualitätsstandards des Bundesverbandes Produktionsschulen e.V. „Wo Produktionsschule drauf steht, soll auch Produktionsschule drin sein“ Hannover 2010

wird. Nach Ansicht der BA scheidet damit eine vollständige Privilegierung (§11b Abs. 3 SGB II) sowie eine teilweise Anrechnungsfreiheit des Freibetrages (ebenda Abs. 2 und 3) aus.

- Bei der Wahl der angebotenen Berufsfelder in BvB-Pro setzen die jeweiligen Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter auf Branchen, die eine starke Beschäftigungsnachfrage haben. Aus dem Fachkonzept heraus ergibt sich keine derartige Festlegung, denn die angebotenen Berufsfelder müssen den Produktionsschulansatz fördern und damit das Ziel der Ausbildungsreife unterstützen.
- Nach dem Fachkonzept kann in BvB-Pro der Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geltend gemacht werden. Die Erfahrungen in z.B. NRW zeigen, dass das überwiegend nicht in der BvB-Regelzeit bzw. unter den bestehenden Rahmenbedingungen zu schaffen ist. Es besteht ein strukturelles Defizit, die Theorie und Praxis werden nicht unmittelbar miteinander verknüpft. Bei der Organisation der Theorie-Bildung in Bezug auf den Auftrag benötigen die Produktionsschulen noch Entwicklungsunterstützung. Möglicherweise sollten Jugendliche mit Schulabschluss-Ambitionen in eine „BvB-Standard“ wechseln können.
- Einige Agenturen bzw. Jobcenter betrachten das Angebot von Qualifizierungsbausteinen als verpflichtend. Das Fachkonzept sieht keine Verpflichtung zum Angebot von Qualifizierungsbausteinen vor. Der Bundesverband macht zudem die Erfahrung, dass Qualifizierungsbausteine keine Relevanz für die Wirtschaft haben. Durch die Bearbeitung realer Aufträge werden in Produktionsschulen praxisnah Berufserfahrungen gesammelt bzw. berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt.
- Bei der konzeptionellen Ausrichtung von produktionsorientierten SGB II-Angeboten gibt es z.B. in NRW keine verbindlichen Vorgaben. Eine bundesweite Verpflichtung auf die Qualitätsstandards des Bundesverbandes Produktionsschulen wäre ein Lösungsansatz.
- Die an einigen Standorten praktizierte oder in NRW diskutierte Beschränkung der Zielgruppe auf Schulabgänger, Schulpflichtige oder Schulverweigerer entspricht nicht den konzeptionellen Kernelementen der Produktionsschulen. Das Produktionsschulprinzip entwickelt erst durch eine heterogene Mischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer seine Stärke. Zugangskriterium sollte der biografische Bedarf des Jugendlichen, nicht sein formaler Status sein.
- Die Mehrheit der Fachkräfte in Agenturen bzw. Jobcentern ist mit dem neuen Instrument BvB-Pro fachlich nicht genügend vertraut. Für viele ist der Unterschied zwischen den zwei BvB-Fachkonzepten nicht erkennbar. Hier besteht dringender Nachholbedarf z.B. durch Fortbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## C. Empfehlungen

**Daraus ergibt sich aus unserer Sicht folgender Handlungsbedarf zur Verstetigung von Produktionsschulen bzw. Anpassung des Fachkonzepts BvB-Pro und deren Rahmenbedingungen:**

- Produktionsschulen werden ein bundesweites Regel-Element des Übergangssystem Schule-Beruf, und das sowohl in der Berufsausbildungsvorbereitung als auch in der betriebsnahen dualen Ausbildung.

- Produktionsschulen müssen nach gemeinsamen Grundsätzen arbeiten. Die Qualitätsstandards des Bundesverbandes Produktionsschulen bieten dafür die verbindlich vorzugebende fachliche Grundlage.
- Produktionsschulen können nur dann ihre Stärke erreichen, wenn die pädagogischen Standards im Rahmen der Richtlinien umsetzbar sind.
- Eine bundesweit flächendeckende Umsetzung von Produktionsschulen auf Grundlage der Vorschläge<sup>2</sup> des Bundesverbandes schließt ein Bundesförderprogramm mit 49% Basisfinanzierung ein.
- Die Finanzierungen müssen in allen Rechtskreis synchron verlaufen und dürfen nicht in unangemessener Weise Finanzierungsrisiken auf die Träger verlagern.
- Das Produktionsschulergeld muss in allen Rechtskreisen verbindlich anrechnungsfrei bleiben.
- Die Rolle der Länder muss gestärkt und abgestimmt werden. Deshalb müssen auch die Ko-finanzierenden Landesprogramme die Umsetzung der Qualitätsstandards vorgeben.
- Es wird eine rechtskreisübergreifende Regelung und eine institutionalisierte Zusammenarbeit benötigt.
- Nur eine gewisse PS-Größe ist pädagogisch und wirtschaftlich sinnvoll und dann auch nachhaltig. (welche?)
- Die bestehende Regelung zur Anrechnung des Produktionsschulgeldes auf SGB-II-Bezüge muss zurückgenommen und neu gefasst werden.
- Zur Entwicklung von Produktionsschulen sind – auch auf Landesebene - Begleitelemente wie Steuerung, der „Runder Tisch Produktionsschule“, die Professionalisierung und Fortbildung und eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation erforderlich. Dabei ist eine angemessene fachliche Beteiligung durch den Bundesverbandes Produktionsschulen vorzusehen.

Hannover, im Dezember 2013

---

<sup>2</sup> „Vorschläge des Bundesverbandes Produktionsschulen e.V. zur Gestaltung von Produktionsschulen als institutionalisiertes Regelangebot in Deutschland“ von August 2011